

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 27. Mai 2021

**Dossier Nr 7586, Rendez-vous vom 4. Mai 2021 - Polizeigesetz**

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 4. Mai beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

*«Der Artikel zum "Bundesgesetz über die Polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus" (PMT) beinhaltet in zweierlei Hinsicht Aussagen, die nicht den Tatsachen entsprechen.*

*Fehler 1:*

*Text aus dem Artikel: "Nach dieser Definition richten sich die Behörden seit einigen Jahren. Im Rahmen des Nachrichtendienstgesetzes erhielt sie Rückhalt von über 65 Prozent der Stimmbevölkerung."*

*Korrekt ist: Es ist zwar richtig, dass die Definition teilweise aus dem NDG übernommen wurde. In Artikel 19 Abs 2 wird sie jedoch konkretisiert: "Eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit ist gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben oder die Freiheit von Personen oder der Bestand und das Funktionieren des Staates betroffen ist", im PMT wurde nur Art. 19 Abs 2a übernommen. Nach NDG-Definition müssen aber beide Bedingungen erfüllt sein.*

*Fehler 2:*

*"Wenn sich diese widersetzen, kommen die präventiven polizeilichen Massnahmen zum Zug."*

*Richtig ist: FedPol muss der Ansicht sein, dass mildere Massnahmen voraussichtlich nicht wirken werden (Art. 23f Abs 1a). Es ist aber nirgends festgehalten, dass sich ein:e ponetntielle:r Gefährder:in einer milderen Massnahme widersetzt haben musste, bevor die präventiven polizeilichen Massnahmen zum Zug kommen. Sie können schon viel früher angewendet werden.*

*Link zum Gesetz: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de>*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Radiobeitrag und der Artikel sind Teil unserer Berichterstattung im Vorfeld der Volksabstimmung über die neue Antiterrorgesetzgebung. Der Fokus in diesem Fall lag auf der Sichtweise des Bundesamtes für Polizei (Fedpol). Es handelte sich also naturgemäss um eine Perspektive aus einer dem neuen Gesetz positiv gegenüberstehenden Institution. Wir respektieren aber selbstverständlich folgendes in den Publizistischen Leitlinien verankerte Prinzip und stellen aus diesem Grund vor Abstimmungen und Wahlen jeweils ein internes Monitoring sicher: «Die SRG-Redaktionen achten darauf, dass im Gesamtangebot die Pro- und Kontra-Positionen insgesamt fair zu Wort kommen.» Wenn der Abstimmungstermin näher rückt, gelten sogar noch strengere Regeln. So muss ab einer Woche vor dem Termin sogar jeder einzelne Beitrag und Artikel beide Positionen angemessen berücksichtigen. Im aktuellen Fall erfolgte die Publikation allerdings gut fünf Wochen vor dem Abstimmungstermin, weshalb letzteres Erfordernis nicht zur Anwendung kommt.

Der Beanstander wirft dem Artikel konkret zwei Falschaussagen vor. In beiden Fällen sind wir indes überzeugt, dass die gemachten Aussagen sachgerecht sind.

Zu Punkt eins: «Eine terroristische Aktivität ist eine Handlung, die darauf ausgerichtet ist, die staatliche Ordnung umzustürzen», wird im Artikel aus dem Gesetzesentwurf zitiert. Direkt anschliessend folgt der Satz der Autorin: «Nach dieser Definition richten sich die Behörden seit einigen Jahren. Im Rahmen des Nachrichtendienstgesetzes erhielt sie Rückhalt von über 65 Prozent der Stimmbevölkerung.»

Es ist zwar richtig, dass die auf den zitierten Satz folgende Passage im vorgesehenen Gesetzesartikel nicht ebenfalls zitiert wird. Dies deshalb, weil sie weder etwas anderes noch eine zum Verständnis zwingende Ergänzung enthält. Wie der Beanstander selber schreibt, «konkretisiert» die folgende Passage die Aussage im zitierten Satz lediglich.

Darstellungen in den Medien sind fast immer gerafft oder verkürzt. Das gilt ganz besonders für Radio- und Fernsehbeiträge, bei denen Längen von zwei bis vier Minuten üblich sind. Im Fall von SRF gilt es ebenfalls für Online-Artikel, da das Bundesamt für Kommunikation hier eine Obergrenze von maximal 3000 Zeichen vorgibt. Einen Sachverhalt oder eine Problematik umfassend darzustellen, ist daher praktisch nie möglich. Entscheidend ist, dass mit der Verkürzung kein grundsätzlich falscher Eindruck erweckt und damit ein Sachverhalt verfälscht wird. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn zwar eine Aussage zitiert wird, jedoch nicht eine Folgeaussage, die in eine gegenteilige Richtung zielt oder die zitierte Aussage erheblich relativiert. Oder wenn aus einer Folge von Argumenten nur ein eher nebensächliches herausgegriffen wird, nicht jedoch das zentrale. Solche Verkürzungen wären unzulässig, weil sie die Grundaussage und -stossrichtung erheblich verändern würden.

In diesem Fall wird, nach unserer Überzeugung, mit dem Verzicht auf die konkretisierende oder präzisierende Passage aus dem Gesetzestext die Grundaussage nicht verändert.

Dasselbe gilt beim zweiten, vom Beanstander ebenfalls als fehlerhaft monierten Punkt. Im Artikel steht der Satz: «Wenn sich diese widersetzen, kommen die präventiven polizeilichen Massnahmen zum Zug.» Der Absatz im Gesetzesentwurf ist deutlich ausführlicher: «Fedpol verfügt gegenüber terroristischen Gefährderinnen oder terroristischen Gefährdern Massnahmen... , wenn die von ihr oder ihm ausgehende Gefährdung mit sozialen, integrativen oder therapeutischen Massnahmen sowie Massnahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzes nicht wirksam werden kann.» Auch hier ist die im Artikel verwendete Formulierung wesentlich knapper, aber sie steckt nicht im Widerspruch zur Wortwahl im Gesetzesentwurf, im Gegenteil, sie gibt diesen – zwar gerafft – aber im Sinn und Geist korrekt wider. Der Beanstander wendet ein, die Polizei könne schon weitaus früher und ohne Berücksichtigung einer Verweigerung von Massnahmen tätig werden. Das mag sein. Allerdings wird im Artikel nirgends behauptet, dass die Polizei nicht schon vorab tätig werden könne. Die Passage über die Verweigerung oder den Misserfolg von Massnahmen, die ein Eingreifen der Polizei nach sich ziehen, bleibt ein zentrales Element des Gesetzesentwurfs und ist nicht bloss ein Nebenaspekt.

Wir sind deshalb überzeugt, dass der Artikel und der Radiobeitrag zwar das Thema keineswegs umfassend abgehandelt haben, vielmehr stark komprimiert. Die Grundlage der Darstellung bildeten jedoch die für das Verständnis zentralen Elemente. Das Ganze, wie eingangs erwähnt, mit dem Fokus auf der Perspektive von Fedpol.

**Die Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Der Beanstander stösst sich daran, dass die beiden kumulativ verlangten Bedingungen im Bericht nicht erwähnt werden. Aber nicht nur handelt es sich erstens (wie ja auch der Beanstander bemerkt) dabei um eine Präzisierung. Die Erwähnung des vollständigen Artikels würde zweitens auch nicht zur Meinungsbildung beitragen. Ganz im Gegenteil: In einem so kurzen Radiobericht den ganzen Artikel bzw. die Ausführungen dazu zu erwähnen, würde nur Verwirrung stiften. Entscheidend ist bei einem für ein breites Publikum gedachter Beitrag die sinngemässe Darstellung, die durch die Verkürzung nicht verfälscht worden ist.

Erst recht gilt dies für die zweite vom Beanstander monierte unpräzise bzw. unvollständige Wiedergabe. Auch diese ist für die Meinungsbildung nicht relevant und würde bei einer vollständigen Zitierung beim Radiohörer/ bei der Radiohörerin für heillose Verwirrung sorgen.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoss gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihre Ombudsstelle SRG Deutschschweiz